

I.

148 C 1046/23



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Nimrod Rechtsanwälte, Emser Str. 9,
10719 Berlin,

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Köln

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 27.05.2024
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500,- EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz seit dem 24.03.2020 zu zahlen sowie die Klägerin von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin in Höhe von 21 % und dem Beklagten in Höhe von 79 % auferlegt. Dies gilt nicht für diejenigen Kosten, die durch Anrufung des örtlich unzuständigen Amtsgerichts Heinsberg entstanden sind; diese trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grundlage dieses Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem öffentlichen Zugänglichmachen des Videospieles [REDACTED] (im Folgenden: Videospiele bzw. Werk) in einer sog. „Online-Tauschbörse“ via Filesharing.

Die Klägerin veröffentlichte am [REDACTED] das streitgegenständliche Werk, an dem ihr auf Grund des mit der Spieleentwicklerin geschlossenen Lizenzvertrags die weltweiten Exklusivvertriebsrechte zustehen. Name und Logo der Klägerin sind auf den Covereinlegern des Werks aufgedruckt (s. Bl. 20 GA), welches äußerst populär ist und Kultstatus erlangt hat. Mit Stand November 2023 lag der Kaufpreis für das streitgegenständliche Videospiele bei 29,99 EUR.

Der Beklagte unterhält einen Internetanschluss, über den das streitgegenständliche Werk am [REDACTED] Dritten unentgeltlich zum Download angeboten wurde. Dies geschah weder mit Einwilligung der Klägerin, noch hatte diese ihm eine entsprechende Lizenz erteilt. Sie ließ den Beklagten daher unter dem 13.03.2020 anwaltlich abmahnen und zur Zahlung bis zum 23.03.2020 auffordern.

Nachdem die Klägerin im Mahnverfahren noch Zinsen in Höhe von jeweils fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.03.2020 auf sämtliche Zahlungsansprüche verlangt hatte, beantragt sie nunmehr,

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, sie von Anwaltskosten in Höhe von 281,30

EUR freizustellen;

2. die Beklagtenpartei zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.899,00 EUR, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 24.03.2020 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, Betreiber des [REDACTED] zu sein, für dessen Besucher er den inkriminierten Internetanschluss unterhalte. Auf dem Campingplatz beherberge er durchgehend etwa 30 sog. „Festcamper“, in den Ferien und am Wochenende erhöhe sich diese Zahl auf etwa 80 Personen. Diesen böte er kostenlos ein offenes WLAN an, wovon seiner Erfahrung nach reichlich Gebrauch gemacht werde. Als er die Abmahnung vom 13.03.2020 erhalten habe, habe er Nachforschungen in die Wege geleitet und dabei erfahren, dass ein Camper, [REDACTED] (im Folgenden: Kunde), über das offene WLAN illegale Downloads getätigt habe, worunter auch die vier streitgegenständlichen Fälle fallen dürften. Der Kunde habe die illegalen Downloads in Gegenwart seiner – des Beklagten – Ehefrau, der Zeugin [REDACTED], zugegeben. Kurze Zeit nach seinem Geständnis, etwa Ende März 2020, habe der Kunde seinen Stellplatz gekündigt und sei weggezogen ohne eine neue Anschrift mitzuteilen. Er selbst nutze Rechner und WLAN nur zu geschäftlichen Zwecken, also zum Betrieb seines Campingplatzes. Hierfür verwende er einen gesonderten, verschlüsselten Router. Die streitgegenständlichen illegalen Downloads seien für ihn völlig uninteressant und hätten in keiner Weise etwas mit seinem Freizeitverhalten zu tun.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist, soweit sie nicht anteilig im Umfang der auf die vorgerichtlichen Abmahnkosten entfallenden Zinsen stillschweigend (§§ 695 S. 2, 697 Abs. 2 S. 2

ZPO) zurückgenommen wurde, sowohl zulässig als auch weit überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Köln ist nach § 23 Nr. 1 GVG und §§ 104a Abs. 1 S. 1, 105 Abs. 2 UrhG in Verbindung mit § 2 KonzentrationsVO NRW (Verordnung über die Zusammenfassung von Designstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen sowie Streitigkeiten nach dem Olympiamarkenschutzgesetz) sachlich und örtlich zuständig.

II.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 1.500,- EUR aus §§ 97 Abs. 2, 69a Abs. 4, 69c Nr. 4 UrhG nebst Zinsen im tenorierten Umfang zu, nachdem letzterer Dritten unentgeltlich eine das streitgegenständliche Videospiel enthaltende Datei über eine sog. Online-Tauschbörse zum Download angeboten hat.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Dass die Klägerin Inhaberin der an dem streitgegenständlichen Werk bestehenden weltweiten Exklusivvertriebsrechte ist, steht zwischen den Parteien außer Streit und ist überdies dadurch indiziert, dass deren Name und Logo auf den Covereinlegern physischer Werkstücke aufgedruckt ist (s. Screenshot Bl. 20 GA).

2.

Das streitgegenständliche Werk genießt als Computerprogramm im Sinne des § 69a Abs. 1 UrhG denselben Urheberrechtsschutz wie ein Sprachwerk (§ 69c Abs. 4 UrhG).

3.

Der Beklagte ist auch passivlegitimiert, da er das streitgegenständliche Werk im Februar 2020 sowie im Oktober 2021 unter Nutzung einer Online-Tauschbörse Dritten über seinen Internetanschluss zum Download angeboten und damit öffentlich zugänglich gemacht hat (§§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG).

Zum einen ist unstrittig, dass das streitgegenständliche Videospiele an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Februar 2020 und Oktober 2021 über den Internetanschluss des Beklagten Dritten unentgeltlich zum Download angeboten, also ihnen im Sinne von § 69c Nr. 4 UrhG öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Zum anderen ist auch davon auszugehen, dass der Beklagte alle ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, nachdem er nicht hinreichend substantiiert dargelegt hat, dass diese durch einen Dritten, sei es der von ihm angeführte Kunde oder jemand anderes, begangen worden sein könnten.

Nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen trägt zwar die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast für die Täterschaft des Beklagten. Wurde ein urheberrechtlich geschütztes Werk – wie hier – den Nutzern einer Online-Tauschbörse öffentlich zugänglich gemacht, besteht aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (s. nur Urteil vom 27.07.2017 – I ZR 68/16 – Ego-Shooter, Rn. 11 ff., beck-online) zunächst eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des jeweiligen Anschlussinhabers, hier also des Beklagten. Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn der Internetanschluss zur Tatzeit nicht hinreichend gegen einen Drittzugriff gesichert war oder der Anschlussinhaber diesen – wie abermals hier – bewusst einem oder mehreren Dritten zur Nutzung überlassen hatte. Ist dies der Fall, hat er wiederum im Rahmen der ihn dann treffenden sekundären Darlegungslast umfassend und nachvollziehbar dazu vorzutragen, ob und welche anderen Personen zur Tatzeit freien Zugang zu dem Internetanschluss hatten und ob diese nach ihren Interessen, Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem Nutzerverhalten sowie in zeitlicher Hinsicht nicht lediglich theoretisch, sondern tatsächlich konkret als Täter in Betracht kommen. Insofern hat der Anschlussinhaber entsprechende Nachforschungen anzustellen und deren Ergebnis mitzuteilen. Zudem hat er anzugeben, wie er selbst das Internet nutzt und ob er auf seinen internetfähigen Endgeräten Filesharing-Software bzw. das streitgegenständliche Werk vorgefunden hat.

Übertragen auf den hier zu entscheidenden Fall, ist nicht nachvollziehbar dargelegt, dass ein Dritter ernstlich als Täter der unstrittig stattgefundenen Verletzungshandlungen in Betracht kommen könnte. So ist schon nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten ausgeschlossen, dass der Kunde das streitgegenständliche Werk am [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten zum Download angeboten haben könnte, da dieser dessen Campingplatz (von dessen Existenz das Gericht auf Grundlage einer Gesamtschau der zur Akte gereichten Anlagen, s. nur Bl. 129 – 133 GA, ausgeht) bereits Ende März 2020 verlassen hatte. Dass der Kunde bei seinem Auszug ein internetfähiges Endgerät zurückgelassen haben könnte, das noch im Oktober 2021 funktionstüchtig und online gewesen wäre, ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Und selbst wenn

man zugunsten des Beklagten davon ausgeht, dass der Kunde (vor Zeugen) einräumte, illegale Downloads vorgenommen zu haben, so bedeutet dies weder, dass er, was für § 69c Nr. 4 UrhG allein entscheidend ist, urheberrechtlich geschützte Werke Dritten zum Download angeboten hat, noch, dass er überhaupt just das streitgegenständliche Werk heruntergeladen (und angeboten) haben könnte. Den Vortrag des Beklagten zugrunde legend, mutmaßt dieser lediglich, dass auch die vier streitgegenständlichen Fälle dem Kunden anzulasten sein könnten. Dass jener bestätigt habe, das streitgegenständliche Werk auch nur heruntergeladen zu haben, ist gerade nicht vorgetragen. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist die Vermutung des Beklagten zudem zumindest hinsichtlich der Taten vom Oktober 2021 unzutreffend.

4.

Der Beklagte handelte auch rechtswidrig, da er das streitgegenständliche Werk unstreitig weder mit Einwilligung der Klägerin noch auf Grundlage einer dies erlaubenden Lizenz anbot.

5.

Der Beklagte handelte des Weiteren schuldhaft, indem er jedenfalls entgegen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) verkannte, nicht zur Nutzung des streitgegenständlichen Werks in Gestalt des öffentlichen Zugänglichmachens via Internet-Tauschbörse berechtigt zu sein. Umstände, die gegen ein schuldhaftes Handeln des Beklagten sprechen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

6.

Nach allem steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Lizenzschadensersatzes in tenorierter Höhe gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Die Höhe des nach § 97 Abs. 2 UrhG zu erstattenden Schadens richtet sich nach den Grundsätzen zur sog. Lizenzanalogie. Diese beruht maßgeblich auf der Erwägung, dass derjenige, der unbefugt fremdes geistiges Eigentum respektive die daran bestehenden Ausschließlichkeitsrechte nutzt, nicht besser dastehen soll als derjenige, der rechtmäßig handelnd zuvor die erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt hatte. Da letzterer für den Erwerb derselben üblicherweise eine Lizenzgebühr zahlen muss, hat sich der Rechtsverletzer folglich behandeln zu lassen, als wäre infolge seines rechtswidrigen Verhaltens dem Rechteinhaber eine Lizenzgebühr entgangen. Mit anderen Worten: Die Höhe des Schadensersatzes entspricht im Ausgangspunkt einer mit Blick auf die vorgenommene

Nutzungshandlung angemessenen Lizenzgebühr (st. Rspr., s. etwa BGH, GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie; BGH, GRUR 2016, 184, Rn. 42 – Tauschbörse II; BGH, GRUR 2022, 229, Rn. 77 ff. m.w.N. – Ökotest).

Dabei ist wegen der gebotenen abstrakten Betrachtungsweise nicht entscheidend, ob der Rechteinhaber das streitgegenständliche Werk überhaupt lizenzieren wollte. Vielmehr hat der Rechtsverletzer auch dann Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu leisten, wenn schlechthin undenkbar erscheint, dass der Rechteinhaber einer Nutzung zugestimmt hätte oder dass er selbst überhaupt bereit gewesen wäre, für die von ihm rechtswidrig vorgenommene Nutzung eine Vergütung zu zahlen (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 1993, 55 – Tchibo/Rolax II; BGH NJW-RR 1995, 1320 f.; LG Köln, Urteil vom 01.03.2018 – 14 S 30/17). Erst die Höhe der fiktiven Lizenzgebühr hat der Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter umfassender Würdigung der konkreten, besonderen Umstände des Einzelfalles nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. BGH, NJW 2010, 2354, Rn. 34 – Restwertbörse I; BGH, GRUR 2016, 176, Rn. 57 – Tauschbörse I). Insofern sind alle Aspekte zu berücksichtigen, die auch die Parteien eines fiktiven Lizenzvertrages bei ihren Vertragsverhandlungen bedacht und die sich auf die Höhe des geschuldeten Lizenzentgelts ausgewirkt hätten (BGH, GRUR 2022, 229, Rn. 79 m.w.N. – Ökotest).

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ist vorliegend ein Lizenzschadensersatz in Höhe von 1500,- EUR als angemessen, aber auch ausreichend anzusehen. Fiktive Vertragspartner in der Situation der hiesigen Parteien hätten bei ihren Verhandlungen über einen Lizenzvertrag im Allgemeinen und der Höhe der zu entrichtenden Lizenzgebühr im Besonderen bedacht, dass das streitgegenständliche Videospiele zur Tatzeit zwar schon rund dreieinhalb Jahre (Taten vom Februar 2020) bzw. mehr als fünf Jahre (Taten vom Oktober 2021) alt und dessen (hochaktuelle) Verwertungsphase daher bereits abgeschlossen war. Dem steht aber gegenüber, dass der Lizenznehmer, was ihnen ebenfalls nicht unbekannt gewesen wäre, das Werk öffentlich und unentgeltlich, wie es dem Charakter sog. Online-Tauschbörsen entspricht, anbieten wollte, was die verbliebenen Vermarktungschancen der Klägerin nicht nur unerheblich beeinträchtigt hätte. Wer das Werk unentgeltlich von dem Lizenznehmer erlangt, wird es nicht noch zusätzlich entgeltlich von der Klägerin erwerben. Dass sich das streitgegenständliche Videospiele auch im Februar 2020 und Oktober 2021 trotz seines Alters durchaus noch finanziell erfolgreich vermarkten ließ, ist zudem rückblickend dadurch indiziert, dass dessen Kaufpreis noch zwei Jahre später, mehr als neun Jahre nach der Erstveröffentlichung, bei immerhin 29,99 EUR liegt. Unstreitig handelt es sich auch um ein äußerst beliebtes „Kultspiel“. Letztlich entscheidend und den Zuspruch von 1.500,- EUR rechtfertigend ist vorliegend jedoch, dass das streitgegenständliche Werk über die Dauer von mehr als eineinhalb Jahren offeriert wurde. Je länger der vereinbarte Nutzungszeitraum, desto höher ist auch die zu entrichtende

Lizenzgebühr.

7.

Der Anspruch auf die Nebenforderung (Zinsen seit 24.03.2020) folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB. Verzug trat vorliegend infolge der deliktischen Verletzung urheberrechtlich geschützter Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB unmittelbar, also auch ohne das Erfordernis einer verzugsbegründenden Mahnung ein (vgl. i.E. Urteil des OLG Köln vom 07.08.2015 – 1 U 76/14 –, Rn. 45, abrufbar über Rechtsprechungsdatenbank NRW). Zinsanspruch und -höhe folgen unmittelbar aus § 288 Abs. 1 BGB.

8.

Der Haftung des Beklagten steht entgegen dessen Ansicht auch § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 Telemediengesetz (TMG) in der bis zum 13.05.2024 gültigen Fassung (im Folgenden: a.F.; s. jetzt: § 7 Abs. 3 DDG in Verbindung mit Art. 4 VO (EU) 2022/2065 – Gesetz über digitale Dienste) nicht entgegen.

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 TMG a.F. sind Diensteanbieter – wie hier der Beklagte – nicht schadensersatzpflichtig, soweit sie für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich sind. Dies setzt nach § 8 Abs. 1 S. 1 TMG a.F. wiederum u.a. voraus, dass sie deren Übermittlung nicht veranlasst haben (so auch Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2022/2065). Mithin greift der Haftungsausschluss nicht schon, wenn es weitere Nutzer gibt, sondern erst, wenn einer von ihnen für die Datenübertragung verantwortlich ist. Dass dies vorliegend der Fall sein könnte, ist nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Wie ausgeführt, kann auf Grundlage des Beklagtenvortrags gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der von ihm benannte Kunde die vier streitgegenständlichen Verletzungshandlungen begangen hat.

III.

Daneben steht der Klägerin gegen den Beklagten auch ein Anspruch auf Freistellung von den Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 281,30 EUR (netto) gemäß § 97a Abs. 3 UrhG (in der bis zum 01.12.2020 gültigen Fassung; im Folgenden: a.F.) in Verbindung mit § 257 BGB nebst Zinsen im tenorierten Umfang zu.

1.

Nach § 257 S. 1 BGB kann derjenige, dem aus anderem Rechtsgrund ein Aufwendungsersatzanspruch gegen einen anderen zustünde, von diesem stattdessen Befreiung von einer Verbindlichkeit verlangen, wenn er diese zu demselben Zweck eingeht, für den er sonst Aufwendungen erbracht hätte. Der Gläubiger muss also noch keine Ausgaben getätigt haben, um sich an seinen Schuldner halten zu können.

Die Voraussetzungen des § 257 S. 1 BGB sind vorliegend gegeben. Indem die Klägerin ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Abmahnung des Beklagten beauftragte, ist sie diesen gegenüber eine (durchsetzbare) Zahlungsverbindlichkeit eingegangen; Gegenteiliges ist weder ersichtlich noch insbesondere beklagtenseitig eingewandt. Hätte sie diese Verbindlichkeit bereits erfüllt, wäre ihr ein Schaden entstanden, den ihr der Beklagte nach § 97a Abs. 3 UrhG a.F. zu erstatten hätte. Die Klägerin war schließlich zur Abmahnung berechtigt, nachdem der Beklagte das streitgegenständliche Werk unentgeltlich zum Download angeboten hatte. Dass die Abmahnung vom 13.03.2020 formelle Mängel im Sinne von § 97a Abs. 2 S. 1 UrhG a.F. aufweisen könnte, ist ferner beklagtenseitig nicht eingewandt.

2.

Auch die Bemessung des der Bestimmung der Abmahnkosten zugrunde liegenden Gegenstandswertes mit im Ergebnis bis 3.000,- EUR begegnet keinen Bedenken. Bei der Berechnung der Abmahnkosten hat die Klägerin die Grenzen des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG a.F. während den auf den Unterlassungsanspruch entfallenden Gegenstandswert auf 1.000,- EUR beschränkt und um den des ebenfalls mit der Abmahnung geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, der jedenfalls – wie ausgeführt – in Höhe von 1.500,- EUR auch begründet war und ist, erhöht.

Nach allem betragen die vorgerichtlichen Abmahnkosten auf Grundlage des o.g. Gegenstandswertes 281,30 EUR netto, wobei sich dieser Betrag aus einer 1,3er Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG i. H. von 261,30 EUR sowie einer allgemeinen Auslagenpauschale von 20,00 EUR gemäß Nr. 7002 VV RVG zusammensetzt.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2, 281 Abs. 3 S. 2, 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf bis 3.000,- EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Soweit die Klägerin mit einem Teil der Klage unterliegt, war die Berufung nicht zuzulassen. Ist für eine Partei eine Beschwer von über 600,- EUR nicht erreicht, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei

dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

